

Baurechtliche Anforderungen an die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind

Rechtsgrundlagen: Versammlungsstättenverordnung (VStättV)
Bayerische Bauordnung (BayBO)

1. Einmalige Veranstaltungen:

1.1 über 200 Besucher*

Anzeige der Veranstaltung gemäß § 47 VStättV beim Landratsamt Fürstfeldbruck, Bauamt, mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen:

- Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung
- voraussichtliche Teilnehmerzahl
- verantwortlicher Betreiber der Veranstaltung (§ 38 VStättV)
- Angaben zur Bestuhlung und den Rettungswegen (Bestuhlungsplan 4-fach)
- soweit bekannt: BV-Nrn. früherer Baugenehmigungen für das Gebäude

1.2 über 100 bis max. 200 Besucher*

Anzeige der Veranstaltung entsprechend § 47 VStättV mit den o. g. Angaben und Unterlagen beim Landratsamt Fürstfeldbruck

1.3 bis zu max. 100 Besucher*

Eigenverantwortung des Veranstalters hinsichtlich der Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen an das Gebäude (z. B. bzgl. Rettungswegen, Brandschutzvorkehrungen usw.) und die Freiflächen (z. B. bzgl. Feuerwehrezufahrten, Verkehrssicherheit) unter Beachtung von Vorgaben der Gemeinde und/oder der örtlichen Feuerwehr

2. Wiederkehrende Veranstaltungen

= in den selben Räumen finden mehr als einmal gleiche oder unterschiedliche Veranstaltungen statt - unabhängig von der Zahl der Besucher -

Diese wiederkehrenden Veranstaltungen in Räumen, die nicht für diesen Zweck genehmigt wurden (z. B. Stadelfeste in Maschinenhallen, Musikveranstaltungen in Sporthallen usw.) stellen eine baugenehmigungspflichtige Nutzungserweiterung dar ("zeitweise Nutzungsänderung").

Zu beachten ist, dass

- Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung von mehr als 100 Personen (= Besucher und Personal) und
- Versammlungsstätten (= Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen oder - bei mehreren Versammlungsräumen - mit insgesamt mehr als 200 Besuchern, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben)

Sonderbauten darstellen (Art. 2 Abs. 4 Nrn. 6 bzw. 7 BayBO).

* in einem oder insgesamt in mehreren Versammlungsräumen innerhalb des Gebäudes, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben

Der erforderliche Bauantrag ist in diesen Fällen von einem für Sonderbauten qualifizierten Planverfasser zu erstellen und muss folgende zusätzliche Nachweise und Angaben enthalten:

- Brandschutznachweis nach § 11 BauVorIV
- bei Versammlungsstätten: Angaben nach § 44 Abs. 2 VStättV, z. B. bzgl. Sicherheitsstromversorgung, Feuerlöscheinrichtungen usw.

Bitte beachten:

Bitte die **Anzeige** nach § 47 VStättV rechtzeitig vor Vertragsabschlüssen dem Landratsamt Fürstenfeldbruck zuleiten, um sichergehen zu können, dass die Veranstaltung wie geplant durchgeführt werden kann (mind. 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung, besser: 3 Monate vor Vertragsabschlüssen, um Planungssicherheit zu erhalten)

Achtung: Davon unabhängig sind Anzeigen nach § 19 LStVG oder § 12 GastG!

Soweit eine **Baugenehmigung** erforderlich ist, bitte den Bauantrag rechtzeitig bei der zuständigen Gemeinde einreichen und beachten, dass auch die Gemeinde eine entsprechende Vorlaufzeit benötigt.

Sind ein Bauantrag oder eine Anzeige nach § 47 VStättV erforderlich, kann die Veranstaltung <u>nur stattfinden</u> , wenn die Baugenehmigung oder ein Antwortschreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vorliegen und die darin genannten sowie die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.
--

Landratsamt Fürstenfeldbruck
- Bauamt -